



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 03. August 2012

Nummer 31

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	301		
178 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	301	180 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	302
179 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	301	181 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	302
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	302	182 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	303

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

178 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Frau Habiba Nachid Idrissi,
geb. am 04.10.1975 in Casablanca/Marokko
letzte hier bekannte Anschrift:
Römerstraße 353
53117 Bonn

kann ein Schriftstück des Ausschusses für zahnärztliche Prüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20.07.2012 – ohne Aktenzeichen – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Es wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unzuverlässig abzuholen.

Anschrift:
Prüfungsamt für die zahnärztliche Prüfung
der Medizinischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Zentrales Lehrgebäude
1. Etage, Zimmer 04.055.a
Albert-Schweitzer-Campus 1 / Gebäude A 6
48129 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen

in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, 23.07.2012

Bezirksregierung Münster
Dezernat 24

- Öffentliches Gesundheitswesen und Soziales -

Im Auftrag
gez. Maïke Vossenberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 301

179 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0045/12/0401H1

45699 Herten, den 26.07.2012

Die Firma Evonik Degussa GmbH in Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Vestenamer Anlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung und der Betrieb einer Produktionsanlage (Vestenamer-Anlage) durch anlagen- bzw. verfahrenstechnische Optimierungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmi-

gungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht be-

darf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Arnd Wichmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 301-302

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

180 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Herrn Nico Heinemann,
geb. am 03.05.1988 in Marl
letzte hier bekannte Anschrift:
An der Molkerei 50
46284 Dorsten

kann ein Schriftstück des Polizeipräsidiums Recklinghausen vom 25.07.2012 – Aktenzeichen: 701000-047095-12/6 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich beim Polizeipräsidium Recklinghausen abzuholen.

Anschrift:

Polizeipräsidium Recklinghausen
Polizeiwache Recklinghausen
Westerholter Weg 27
45657 Recklinghausen

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Recklinghausen, 25.07.2012
Polizeipräsidium Recklinghausen

Im Auftrag
gez. Fechner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 302

181 Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Frau Romana Baer
geb. am 13.01.1987 in Essen
letzte hier bekannte Anschrift:
Herbertstr. 10
45968 Gladbeck

kann ein Schriftstück des Polizeipräsidiums Recklinghausen vom 26.07.2012 – Aktenzeichen: 701000-032324-12/7 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich beim Polizeipräsidium Recklinghausen abzuholen.

Anschrift:

Polizeipräsidium Recklinghausen
Polizeiwache Recklinghausen
Westerholter Weg 27
45657 Recklinghausen

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Recklinghausen, 26.07.2012
Polizeipräsidium Recklinghausen

Im Auftrag
gez. Fechner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 302

**182 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust
geratenen Polizeidienstausweis**

Der Polizeidienst-
ausweis Nr. **0205645**
des **Kriminalhauptkommissars Klaus
Homann**
ausgestellt am **17.07.2007**
von den **Zentralen Polizeitechnischen Dien-
sten in Düsseldorf**

ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Kreispolizeibehörde Steinfurt zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 303

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster